



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 07. OKTOBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0607
GESCH.-NR. GGR 2019/042
BESCHLUSS-NR. 2021-105
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.04 Grosser Gemeinderat
16.04.21 Motionen

BETRIFFT **Motion Beat Bornhauser-Sieber, GLP, und Mitunterzeichnende, betreffend Förderung erneuerbarer Energie und Energie-Effizienz**

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES

UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF § 26 ZIFFER 3 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Für die Umsetzung des Gesamtförderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz 2022 – 2026 vom 17. Juni 2021 wird zulasten der Erfolgsrechnung 2022 – 2026, Konto 3637.00/4040, ein Rahmenkredit von Fr. 2'000'000.- bewilligt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die einzelnen Objektkredite innerhalb des Rahmenkredits zu beschliessen.
3. Die Motion von Beat Bornhauser-Sieber, GLP, und Mitunterzeichnende, betreffend Förderung erneuerbarer Energie und Energie-Effizienz (Geschäft-Nr. GGR 2019/042) wird als erledigt abgeschrieben.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Für Ziffer 1 gilt: Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
6. Für Ziffer 1 gilt: Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
7. Für Ziffer 1 gilt: Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 07. OKTOBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0607

BESCHLUSS-NR. 2021-105

8. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- ✓ a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
- b. Brandes Energie AG, Cornelia Brandes, Molkenstrasse 21, 8004 Zürich
- c. Energieberater, Kurt Plodeck, Schulstrasse 46, 8413 Neftenbach
- d. Forum21 (durch Abteilung Hochbau)
- e. Abteilung Finanzen
- f. Abteilung Hochbau

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Kilian Meier
Ratspräsident

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 08.10.2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel ein-
gelegt worden.

Pfäffikon, den 23. Nov. 2021

Für den Bezirksrat
Die Ratschreiberin:

